

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach (FwS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach hat am 11. April 2017 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358),
2. des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466),
3. des § 102 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Drebach ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gemeindefeuerwehr Drebach besteht aus den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Grießbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg
- (2) Die Gemeindefeuerwehr Drebach führt den Namen „Freiwillige Gemeindefeuerwehr Drebach“. Die Ortsfeuerwehren führen als Namen ihre Ortsteilbezeichnung weiter: „Freiwillige Feuerwehr Drebach“, „Freiwillige Feuerwehr Grießbach“, „Freiwillige Feuerwehr Scharfenstein“ und „Freiwillige Feuerwehr Venusberg“.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren
 - Drebach
 - Grießbach
 - Scharfenstein
 - Venusberg

und

eine Kinderfeuerwehr, die in Kindergruppen gegliedert sein kann, in der Gemeindefeuerwehr

sowie

Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Grießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

und

Hilfsabteilungen, die das Feuerwehrwesen unterstützen und fördern und zu Tätigkeiten einfacher Art herangezogen werden können, in den Ortsfeuerwehren

- Drebach
- Gießbach
- Scharfenstein
- Venusberg

und

eine Frauengruppe, die das Feuerwehrwesen unterstützt und fördert in der Ortsfeuerwehr

- Gießbach

- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinen bis zu zwei Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Gemeindefeuerwehr kann weiterhin außerhalb der Alarmierung durch die Leitstelle andere freiwillige Leistungen für Dritte auf Antrag erbringen. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter.
- (4) Die Gemeindefeuerwehr führt Abwehrmaßnahmen der Wasserwehr nach § 102 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) durch.

§ 3 Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung aller Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde Drebach wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
 - (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Gemeindefeuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist oder
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unaufgefordert dem jeweiligen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe fest. Dem Feuerwehrangehörigen ist der Ausschluss schriftlich bekanntzugeben. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindefeuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Der Dienstausweis und alle persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden durch den zuständigen Ortswehrleiter eingezogen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den für ihre Ortsfeuerwehr zuständigen Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht auch aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Die Funktionsträger und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Dienstjubiläen in Höhe der in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Drebach (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES) festgesetzten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildungen entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind besonders verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr richtet als andere Abteilung eine Kinderfeuerwehr unter der Bezeichnung „Kinderfeuerwehr Gemeinde Drebach“ ein.

- (2) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit - spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
- (3) Mitglieder können Kinder werden, die das 5. Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte schriftlich zugestimmt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter
- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr ist der Kinderfeuerwehrwart, dieser muss im Besitz der Card für Jugendleiter (Juleica) sein und soll den Grundlehrgang Bambinifeuerwehrwart erfolgreich absolviert haben. Der Kinderfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters vom Gemeindefeuerwehrausschuss für den Zeitraum von 5 Jahren, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, bestellt. Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr konkret schriftlich beauftragt werden.
- (5) Im Übrigen gilt § 7 entsprechend. In einer Feuerwehrkinderordnung können ergänzende Festsetzungen getroffen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
- (2) Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Festlegungen in § 15, eine Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (6) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von zwei Jahren entsprechend der Festlegung in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr und ihrer Ortsfeuerwehren ernennen.

§ 10 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind

- Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und die
- Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 11 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr in den abgelaufenen Jahren abzugeben. Die Hauptversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister und dem Gemeindewehrleiter innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen ist.
- (5) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die noch nicht aktive Angehörige der Ortsfeuerwehr sind, können zu den Hauptversammlungen eingeladen werden.

§ 12 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Gemeinde- und Ortsfeuerwehren sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Er befindet über die Aufnahme von Einwohnern in die Gemeindefeuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr, sofern hierfür nicht der Ortsfeuerwehrausschuss zuständig ist. Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Wehrleitern und deren 1. Stellvertreter der Ortsfeuerwehren und einem für fünf Jahre gewählten Mitglied aus jeder Ortsfeuerwehr.

Der Schriftführer nimmt ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Verhinderung kann pro Ortsfeuerwehr maximal ein Mitglied durch einen Angehörigen der betreffenden Ortsfeuerwehr vertreten werden. Der Vertreter ist für die jeweilige Wahlperiode des Gemeindefeuerwehrausschusses in den Ortsfeuerwehren durch Wahl zu bestimmen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 sowie 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und weiteren bis zu sechs gewählten Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter sollte zu den Sitzungen eingeladen werden; er besitzt kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist.

§ 13 Gemeinde- und Ortswehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter. Leiter der Gemeindefeuerwehr ist der Gemeindefeuerwehrleiter.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl vom Gemeindefeuerwehrausschuss aus seiner Mitte heraus für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der Gemeindeführer oder der Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr jährlich an mindestens vierzig Ausbildungsstunden teilnehmen kann,
 - in Zusammenarbeit mit den Leitern der Ortsfeuerwehren die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorzulegen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Gemeinde- und die Ortsfeuerwehren betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - den Feuerwehrhaushalt zu überwachen und die Ortswehrlleiter hierüber vierteljährlich zu informieren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer hat den Bürgermeister und die Gemeinderäte in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für Ortswehrlleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Gemeindeführer und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich. Ihnen obliegt die Kontrolle der zu ihrer Ortsfeuerwehr gehörenden Unterführer und Gerätewarte.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen

im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen).

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Gemeindefeuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer für den Gemeindefeuerwehrausschuss wird von der Gemeindeverwaltung Drebach zu allen Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses gestellt.
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses zu fertigen. Diese ist innerhalb eines Monats dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses zur Kenntnis zu bringen. Die Protokollkontrolle und die Bestätigung finden zur folgenden Sitzung statt.
- (3) Schriftführer der Ortsfeuerwehren werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses zu fertigen. Weiterhin hat er die Niederschrift der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu fertigen.
- (4) Schriftführer haben keine Stimmberechtigung.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nach § 17 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einvernehmen der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (4) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Wehrangehörigen anwesend ist.

- (6) Die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (1) Auf das nach § 11 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz von jeder Ortsfeuerwehr zu wählende Mitglied des Gemeindefeuerwehrausschusses und den Vertreter nach § 11 Abs. 3 S. 2 findet Abs.7 entsprechend Anwendung.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist dem Bürgermeister vom Gemeindefeuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Ortswehrleitung ein.

§ 17 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Drebach vom 13. Juli 2010 außer Kraft.

Drebach, den 11. April 2017


Jens Haustein
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

